



Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: V URM 01/26

Datum 22.05.2026

Unser Zeichen

GEBU/BAK/2026/0364

Bearbeiter/in

Christina BRICHTA-
HARTMANN

Tel

+43 15016512961

E-Mail

Christina.BRICHTA@akwien.at

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Basierend auf § 48 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EiWG) legt die vorliegende Verordnung Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (standardisierte Stresstests) zur Überprüfung des Risikomanagements der Lieferanten gemäß § 47 EiWG fest.

Die Verordnung soll eine standardisierte Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle der betroffenen Lieferanten gegenüber unerwarteten Schwankungen der Großhandelspreise bringen. Daraus resultierende Liquiditätsrisiken und Versorgungsrisiken sollen möglichst gering gehalten werden.

Die BAK begrüßt die Einführung von standardisierten Prüf- und Stressszenarien und die Überwachung des verpflichtenden Risikomanagements für Lieferanten ausdrücklich. Fehlende oder fehlgeleitete Absicherungsstrategien bedingen nicht nur ein betriebswirtschaftliches Risiko, sondern haben im Worst Case auch negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen und Verbraucher:innen – durch Lieferantenausfälle und daraus resultierend etwaig höhere Tarife in der Auffangversorgung.

Die Standardprüfszenarien und die darauf basierenden Stresstests sind von allen Lieferanten durchzuführen, die zum jeweiligen Stichtag mehr als 25.000 Zählpunkte beliefern und eine jährliche Abgabemenge ab 100 Gigawattstunden (GWh) aufweisen. Diese Eintrittsschwelle erscheint der BAK als zu hoch: In einigen Bundesländern wären damit nur sehr wenige Lieferanten erfasst, nämlich die „großen“. Kleinere und mittlere Stadtwerke sowie Regionalversorger mit relevanter lokaler Bedeutung würden außerhalb des Anwendungsbereiches bleiben, obwohl auch von ihnen im Krisenfall spürbare Auswirkungen auf Arbeitnehmer:innen und Verbraucher:innen im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgehen können.

Die BAK regt daher an, den Schwellenwert auf 10.000 Zählpunkte zu senken. Ebenso sollte die Schwelle der Abgabemenge proportional zur Zählpunktschwelle gesenkt werden – womit sich anstatt 100 GWh eine jährliche Abgabemenge von ca. 40 GWh ergeben würde. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die konkrete Abgabemengenschwelle durch die E-Control anhand der Marktstruktur und der regionalen Versorgungsrelevanz überprüft und vorgegeben wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

